

2000

**Berichtigung des Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung
und Änderung weiterer Gesetze**

Vom 24. Januar 2019

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 818) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 2 § 1 Absatz 1 werden die Wörter „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle]“ durch die Wörter „vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707)“ ersetzt.
2. In Artikel 3 werden im Eingangssatz die Wörter „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Haushaltsbegleitgesetzes 2019]“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803)“ ersetzt.

Düsseldorf, den 24. Januar 2019

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Johannes Winkel

– GV. NRW. 2019 S. 18

2022

**Einundzwanzigste Änderung der Satzung
der Rheinischen Versorgungskassen**

Vom 14. Januar 2019

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Verwaltungsrat in der Sitzung am 5. Dezember 2018 wie folgt beschlossen:

Die §§ 37 bis 40 sowie § 50 der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71 / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die 20. Satzungsänderung vom 18. April 2017 (GV. NRW. S. 509 / StAnz. RhPf. 2017 S. 432) werden wie folgt neu gefasst:

1

1.

„§ 37

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Auf Antrag wird eine bestehende Mitgliedschaft bei den Rheinischen Versorgungskassen um den Aufgabenkreis „Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Beihilfen“ hinsichtlich sämtlicher beihilfeberechtigter Personen erweitert, anderenfalls in diesem Umfang neu begründet.

(2) Die nach Absatz 1 erweiterte bzw. begründete Mitgliedschaft kann ohne Einfluss auf den Fortbestand der Mitgliedschaft im Übrigen gekündigt werden.

(3) ¹Die Kündigungsfrist beträgt für das Mitglied nach vollendeter fünfjähriger Mitgliedschaft zwei Jahre zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres. ²Nach Beendigung der Mitgliedschaft können keine Beihilfeaufwände mehr geltend gemacht werden.

(4) Die Kündigungsmöglichkeit der Rheinischen Versorgungskassen ergibt sich aus § 12 Absatz 2 und 3.“

2.

„§ 38

Leistungen der Beihilfekasse

(1) ¹Die Versorgungskassen übernehmen auf Antrag ihrer Mitglieder die Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung von Beihilfen, die auf Grund der jeweils geltenden Beihilfevorschriften Beamtinnen beziehungsweise Beamten und Beschäftigten zu gewähren sind. ²Die Leistungspflicht erstreckt sich auch auf die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Beschäftigten der Mitglieder der Beihilfekasse, soweit ihnen Beihilfen nach den einschlägigen Vorschriften zu gewähren sind. ³Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitglied können Beihilfeberechtigte ihre Beihilfeanträge unmittelbar bei der Beihilfekasse einreichen.

(2) ¹Die Leistungen werden in eigenem Namen und in Vertretung des Mitglieds gewährt. ²Die Beihilfekasse trifft die notwendigen Entscheidungen. ³Die Aufgabenübertragung erstreckt sich auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Mitglieds in gerichtlichen Verfahren. ⁴Für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren ist eine gesonderte Vollmacht notwendig. ⁵Führt das Mitglied ein gerichtliches Verfahren selbst durch und weicht zu Lasten der Umlagegemeinschaft von der Auffassung der Beihilfekasse ab, so kann die Beihilfekasse die Übernahme der bewilligten Leistungen ablehnen. ⁶Bei Ansprüchen des Mitglieds gegen Dritte auf Schadensersatz oder auf sonstige Leistungen sind § 25 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Mit Beginn der Mitgliedschaft setzt die Beihilfegewährung ein. ²Eine Übernahme von Beihilfeleistungen für vor der Aufnahme in die Beihilfekasse in Rechnung gestellte Aufwendungen erfolgt nur, wenn eine Einmalzahlung in Höhe eines Viertels der Jahresumlage des ersten Mitgliedschaftsjahres geleistet wird.“

3.

„§ 39

Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, der Beihilfekasse erforderliche Auskünfte zu erteilen. ²Hierzu zählen insbesondere:

(a) die Meldung aller Beihilfeberechtigten des Mitglieds zum Stichtag 30. September eines Jahres einschließlich aller für die Einstufung in die verschiedenen Umlagegruppen relevanten und durch die Beihilfekasse angeforderten Informationen. Die Auskünfte sind über den von der Beihilfekasse vorgegebenen Weg und innerhalb der von ihr festgesetzten Frist zu erteilen;

(b) die Bestätigung bei erstmaliger Antragstellung, dass die im Antrag angegebenen persönlichen Daten zutreffend sind.

(2) ¹Kommt ein Mitglied der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht innerhalb der festgesetzten Frist nach, so wird der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt. ²Wurde der Umlageberechnung eine Schätzung zugrunde gelegt und ergibt sich später, dass die geschätzte Umlage zu niedrig festgesetzt war, so ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.

(3) Die Beihilfekasse kann die Auszahlung der Leistungen einstellen, sofern das Mitglied mit zwei oder mehr monatlichen Abschlagszahlungen im Rückstand ist und die Beihilfekasse dem Mitglied eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung übermittelt hat.“

4.

„§ 40

Umlage

(1) Die für die Beihilfeleistungen – abzüglich etwaiger Erstattungen Dritter –, Verwaltungskosten, Rücklagenzuführung und erforderliche Sicherheitszuschläge erforderlichen Mittel werden durch Umlagen aufgebracht.

(2) ¹Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Rheinischen Versorgungskassen bildet mit Zustimmung des Verwaltungsrates für bestimmte Gruppen von Beihilfeberechtigten Umlagegruppen. ²Dies gilt für ein Zusammenführen bzw. Auflösen von Umlagegruppen entsprechend.